



**Deloitte.**

German Desk Report  
April 2016

Deloitte Tschechische Republik - German Desk

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Seminar Dienstreisen nach Deutschland

Im Rahmen der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer hatten wir die Gelegenheit, am 23. Februar ein Seminar zu veranstalten, diesmal unter der Schirmherrschaft der Niederlassung der Kammer in Pilsen. Die Veranstaltung war auf die mit den Dienstreisen tschechischer Arbeitnehmer nach Deutschland verbundenen Probleme, unsere Erfahrungen aus dem Bereich der Steuerfolgen für natürliche Personen sowie Rechtssubjekte und die möglichen Rechtsrisiken ausgerichtet.

In Anbetracht der Teilnehmeranzahl und der detaillierten Fragen seitens der Teilnehmer zeigte sich, dass die Problematik der Dienstreisen nach Deutschland in den Gesellschaften ein oft besprochenes Thema ist, das mehrere Probleme verursacht, vor Allem in den Bereichen Entstehung einer Betriebsstätte, Einreichung der Einkommensteuererklärung sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland, und der neu eingeführte Mindestlohn in Deutschland.



Im Rahmen des Seminars durften wir einen Kollegen begrüßen, der derzeit bei Deloitte in München tätig ist und der den Teilnehmern Erfahrungen mit den deutschen Finanzämtern im Kontext der deutschen Gesetzgebung vermitteln konnte. Wir waren somit in der Lage, eine Perspektive von beiden Seiten der Grenze anbieten zu können, was, wie wir hoffen, für die Teilnehmer nützlich war.

Dieses Seminar wird in entsprechend dem zu erwartenden Zuhörerkreis angepasster Form demnächst - wiederum in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Tschechischen Industrie- und Handelskammer - in Regensburg eine Neuauflage erfahren. Der Fokus wird dann die deutsche Sicht auf diese Problematik sein.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- **Deloitte in Deutschland**
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Deloitte in Deutschland

Seit Oktober 2015 ist Jan Grunert, bis dahin im Bereich „Global Employer Services“ bei Deloitte in Prag, im gleichen Aufgabengebiet im Münchener Deloitte-Büro tätig. In diesem Bereich stehen nicht nur tschechischen und bayrischen Unternehmen Möglichkeiten zur Verfügung, eine maßgeschneiderte Lösung bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit ihrer Mitarbeiter zu finden. Der tschechische Muttersprachler Jan Grunert war zu seiner Prager Zeit vornehmlich im Bereich „German Desk“ und in der Beratung deutscher KMUs tätig. Gerne vermittelt er aber auch außerhalb dieses Bereichs Ansprechpartner bei Deloitte Deutschland, damit tschechische Unternehmen eine möglichst schnelle und maßgeschneiderte Antwort erhalten.



### Jan Grunert

Manager | Global Employer Services

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland

Tel: +49 89 29036 8853 | Fax: +49 89 29036 11 8853

[jagrunert@deloitte.de](mailto:jagrunert@deloitte.de) | [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- **Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft**
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft

Das Jahr 2015 brachte eine wesentliche Beschleunigung des tschechischen Wirtschaftswachstums mit sich. Dazu trugen wesentlich außerordentliche Faktoren bei: Mittelabruf aus den EU-Fonds, die Änderung des Steuersatzes auf Tabakwaren und ein dramatischer Verfall der Rohstoffpreise auf den Weltmärkten. Sehen wir uns den zuletzt genannten Faktor detailliert an.

Die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in China und auf weiteren sich entwickelnden Märkten hat die Rohstoffmärkte deutlich geprägt. Zur Veranschaulichung des Dramas an den Rohstoffmärkten: Im Jahre 2015 fielen die Preise von Öl der Sorte Brent um 40 %, von Erdgas in Europa um 44 %, von Steinkohle um 24 %, von Eisenerz um 42 %, von Aluminium um 22 %, von Kupfer um 28 %, von Nickel um 45 % und jene von Zink um 30 %.

Außer Kohle werden in der Tschechischen Republik kaum Bodenschätze abgebaut und die Wirtschaft ist deshalb stark von der Einfuhr von Rohstoffen und Materialien abhängig. Im Jahre 2014 belief sich der Wert der eingeführten Rohstoffe auf 308 Milliarden tschechische Kronen. Deshalb sind Preisänderungen in diesem Bereich wichtig. Die Einfuhrpreise von Rohstoffen ohne Kraftstoffe waren gegen Jahresende 2015 um 9,1 % niedriger als im Jahr zuvor; die Einfuhrpreise der mineralischen Kraftstoffe sanken um 27,7 %. Dank dieser Entwicklung konnten 2015 bei der Einfuhr dieser Handelsüter 78 Milliarden tschechische Kronen, d.h. 1,7 % des Bruttoinlandsprodukts eingespart werden. Im Hinblick auf den hohen Importaufwand von Unternehmen, privaten Haushalten und der Regierung (der Grad der Importdurchdringung, also das Verhältnis der Einfuhr zur Summe der Haushaltsnachfrage und der Ausfuhr, liegt bei 44 %) ist es offensichtlich, dass der größte Teil dieser Einsparung in die Einfuhr anderer Handelsüter einfließt und die tatsächliche Auswirkung auf das Bruttoinlandsprodukt somit geringer ist.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- **EU-weite Reform der Abschlussprüfung**
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## EU-weite Reform der Abschlussprüfung

### Zur Jahresmitte tritt in der EU die

Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014) in Kraft. Sie betrifft nur die Prüfung der Abschlüsse sogenannter Unternehmen des öffentlichen Interesses (Englisch: *Public Interest Entities*, kurz PIEs). Bei PIEs handelt es sich grundsätzlich um Unternehmen, deren Aktien oder Schuldverschreibungen in der Europäischen Union börsennotiert sind sowie um Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Der nationale Gesetzgeber kann den Kreis der PIEs weiter fassen, was jedoch vorerst weder in Deutschland noch in der Tschechischen Republik der Fall sein wird. Daneben hat die Europäische Union mittels der Abschlussprüferrichtlinie (RL 2014/56/EU) auch – unabhängig von der Art der geprüften Unternehmen – das allgemeine Recht der Abschlussprüfung reformiert. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und die Ausführung der Verordnung durch den nationalen Gesetzgeber ist in Deutschland und Tschechien zum Großteil bereits erfolgt.

Im Wesentlichen betrifft die Reform folgende Bereiche:

- **Externe Prüferrotation:** Laut Abschlussprüferverordnung müssen Unternehmen öffentlichen Interesses ihren Abschlussprüfer grundsätzlich alle 10 Jahre wechseln. Durch eine öffentliche Ausschreibung oder eine Gemeinschaftsprüfung (durch zwei Prüfer - *Joint Audit*) kann die Gesamtlaufzeit des Mandats eines Prüfers auf 20 Jahre bzw. 24 Jahre verlängert werden. Muss der Abschlussprüfer der Muttergesellschaft eines Konzerns wegen der Rotationspflicht ausgewechselt werden, so führt dies automatisch dazu, dass auch bei allen Tochtergesellschaften der Prüfer der zum Zwecke der Konsolidierung erstellten Abschlüsse ausgetauscht werden muss. In Deutschland müssen bis 2020 allein 24 DAX-30-Unternehmen aufgrund der Rotationspflicht den Prüfer wechseln; insgesamt sind in Deutschland 1.600 Unternehmen von der Reform betroffen.

- **Beschränkung von Nicht-Prüfungsleistungen:** Neben der Abschlussprüfung darf der Prüfer eines Unternehmens öffentlichen Interesses seinem Mandanten im Grundsatz keine weiteren aus einem in der Verordnung enthaltenen Katalog anderer Leistungen erbringen. Die Verordnung räumt den Mitgliedstaaten jedoch ein Wahlrecht ein, von diesem generellen Verbot bei bestimmten Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen Ausnahmen vorzusehen. Der tschechische und der deutsche Gesetzgeber machen hiervon in unterschiedlichem Umfang Gebrauch.
- **Aufsichtsrat:** Die Regelungen zum Erfordernis der Einrichtung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats und zur Qualifikation von dessen Mitgliedern wurden durch die Reform verschärft.

Zu weiteren Auskünften und der Besprechung sich ergebender Zweifelsfragen steht der Autor Ihnen gerne zur Verfügung.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- **Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden**
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden

### Überblick

Die tschechischen Steuerbehörden verschärfen wesentlich ihre Herangehensweise bezüglich der Steuerpflichtigen sowie der Arbeitgeber. Während Prüfungen der Unterlagen zu Lohn und Gehalt und Rückfragen der Finanzämter hierzu in der Vergangenheit eher selten waren, sind die Behörden im letzten Jahr aufmerksamer und strenger geworden.

Besonders in Bezug auf die Besteuerung ausländischer Staatsangehöriger neigen die Behörden dazu, sämtliche möglichen Steuervergünstigungen und –Abzüge zu beschränken. Gleichzeitig stellen sie den internationalen Arbeitereinsatz in Frage, konkret betrifft dies z. B. die Anrechnung jeglicher im Ausland abgeführter Steuern, die Berechnung der tschechischen Lohnsteuervorauszahlungen oder die Rückerstattung von Steuerüberzahlungen. Wir haben auch bereits Erfahrungen mit Streitigkeiten um die Bestimmung der Steueransässigkeit, vor allem in Fällen, in denen die vom Steuerpflichtigen angewandte Lösung zu einer niedrigeren Besteuerung geführt hatte.

Obwohl keine formalen Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, kann sich, abgesehen von dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, auch die Gesamtsteuerlast der Steuerpflichtigen erhöhen, und zwar allein infolge der Änderung der Herangehensweise der Behörden.

Neben dem Bereich der Einkommensteuer betrifft dies auch die Verrechnungspreise und die Körperschaftsteuer.

### Die Ansicht von Deloitte

Es wird immer wichtiger, die Strukturen für den Arbeitereinsatz und diesbezügliche Abläufe ordentlich und im Voraus festzulegen. Sonst können sich weitreichende Auswirkungen sowohl für das Unternehmen als auch seinen Mitarbeiter ergeben. Die Steuerpflichtigen sollten sich auf zusätzliche Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Steuervergünstigungen und –Abzüge vorbereiten.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- **Änderungen in den Steuervorschriften**
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Änderungen in den Steuervorschriften

### Entwurf der Novelle der Abgabenordnung

Das tschechische Finanzministerium hat ein Paket die Steuergesetze anpassender Regelungen in das interne Anhörungsverfahren gegeben. Bestandteil dieses Pakets ist auch der Entwurf einer Novelle der Abgabenordnung, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Die Novelle wird vor allem die folgenden Themen betreffen:

- **Geheimhaltungspflicht**

Die Geheimhaltungspflicht wird sich nicht mehr auf Informationen beziehen, die durch die Finanzverwaltung erlangt wurden, sofern diese im Zuge der Erfüllung der Informationspflichten des Anbieters staatlicher Förderung oder von geringfügigen Förderungen veröffentlicht werden.

- **Bargeldlose Zahlung mittels einer Zahlungskarte**

In die Abgabenordnung aufgenommen wird die Verpflichtung der Finanzverwaltung, die technischen Bedingungen für die Annahme von Steuerzahlungen mittels Zahlungskarte sicherzustellen. Als Leistungstag wird bei der Benutzung dieser Zahlungsart der Tag der Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Finanzverwaltung angesehen (also der Zeitpunkt, zu dem die Zahlungskarte am Terminal der Finanzverwaltung eingesetzt wird).

- **Stundung**

Die Finanzverwaltung wird die Möglichkeit erhalten, auf Antrag des Steuersubjekts die festgelegte Stundungsfrist oder die Stundungsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, nachdem der Stundungsantrag genehmigt wurde. Die Finanzverwaltung wird dabei jedoch nicht an den Vorschlag des Steuersubjekts gebunden sein und wird deshalb die Möglichkeit haben, von solchem Antrag abzuweichen. Des Weiteren wird ausdrücklich festgelegt, dass kein Stundungszins anfällt, sofern dem Steuersubjekt auch kein Verzugszins entsteht.

- **Aussonderung des Vermögens aus der Steuervollstreckung**

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung auch während des Verfahrens über den Antrag auf Aussonderung des Vermögens aus der Steuervollstreckung durchzuführen, wenn es sich um Sachen handelt, die schnell verderben.

- **Auflösung der juristischen Person auf Betreiben der Finanzverwaltung**

Der Finanzverwaltung wird verpflichtet, es Registergerichten, Gewerbeämtern und sonstigen Organen der Staatsverwaltung anzuzeigen, wenn sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, dass die Bedingungen für (i) die Auflösung einer juristischen Person, (ii) die Aufhebung oder Suspendierung der Gewerbeberechtigung oder (iii) den Widerruf der Berechtigung, auf deren Grundlage das Steuersubjekt registriert wurde, erfüllt sind. Die Anzeigepflicht wird weiterhin auch die Situationen betreffen, in denen der Steuerverwalter feststellt, dass ein Steuersubjekt seine unternehmerische Tätigkeit ohne die notwendige Berechtigung ausübt.



- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- **Änderungen in den Steuervorschriften**
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

### • **Zinsen vom Steuerabzug**

Die geplanten Änderungen umfassen auch die Präzisierung der Regelung bezüglich der Zinsen vom Steuerabzug. Neuerdings erwächst dem Steuersubjekt ein Zinsanspruch nach Ablauf von sechs Monaten ab Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung, bzw. ab Einreichung der Steuererklärung, falls diese nach dieser Frist eingereicht wurde. Der Zinsanspruch wird dann nicht mehr auf die Zurückbehaltung überhöhter Abzüge im Rahmen des Verfahrens zur Beseitigung von Bedenken begrenzt sein, sondern wird immer dann entstehen, wenn der Steuerabzug länger als über die angegebene Frist von sechs Monaten zurückbehalten wird. Diese Regelung steht jedoch weiterhin im Widerspruch zur Entscheidungspraxis des Gerichtshofes der Europäischen Union sowie des Obersten Verwaltungsgerichts.

### • **Beschwerden über die Vorgehensweise der Finanzverwaltung**

Die Novelle betrifft auch den Bereich Erledigung von Beschwerden über die Vorgehensweise der Finanzverwaltung bzw. über unangemessenes Benehmen einer Amtsperson. Die bisher festgelegte Verpflichtung der Finanzverwaltung, solche Beschwerden zu erledigen, bevor die Steuerkontrolle beendet wird, wenn die angefochtene Vorgehensweise oder das Benehmen der Amtsperson mit dieser Kontrolle zusammenhängt, wird aufgehoben.

### **Entwurf der Novelle der Strafvorschriften**

Im Abgeordnetenhaus ist derzeit auch die Novelle der Strafvorschriften in dritter Lesung. Durch diese Novelle wird die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Straftat der Steuer- oder Gebührenhinterziehung und Hinterziehung ähnlicher Pflichtzahlung eingeführt. Des Weiteren wird die Straftatbestimmung erweitert, so dass auch die Fälle einbezogen werden, in denen eine Straftat in Verbindung mit einer organisierten, in mehreren Ländern tätigen Gruppe durchgeführt wird. Die Novelle schafft außerdem die Einordnung dieser Straftat in die Gruppe von Straftaten ab, deren Nicht-Verhinderung strafbar ist. Weitere Erörterungen der Novelle sind noch für diesen Monat geplant.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid

Das Finanzministerium hat einen ersten Entwurf der Novelle zur Umsetzung der EU-Richtlinie DAC III bezüglich verbindlicher Steuervorbescheide (sog. Rulings Directive) in das Gesetz über internationale Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung vorgelegt. Durch die Gesetzesnovelle entsteht der tschechischen Finanzverwaltung die Verpflichtung, bestimmten Organen Informationen über verbindliche Steuervorbescheide in Bezug auf die Körperschaftssteuer zur Verfügung zu stellen. Der Informationsaustausch bezüglich der verbindlichen Steuervorbescheide im Bereich sonstiger Steuern (vor allem der Umsatzsteuer) ist nicht Gegenstand dieser Novellierung. In der Praxis sollte es sich also hauptsächlich um Entscheidungen gemäß § 38nc des Einkommensteuergesetzes handeln, die sich auf die verbindliche Beurteilung der Art und Weise beziehen, in der innerkonzernliche Verrechnungspreise gestaltet wurden. Die Informationen aus der Sicht der tschechischen Finanzverwaltung werden durch das Generalfinanzdirektorat an die entsprechenden festgelegten Organe (hauptsächlich an das entsprechende Organ der Finanzverwaltung des EU-Mitgliedstaates, den das gegebene Geschäft betrifft, bzw. an das Organ der Europäischen Kommission) weitergeleitet.

Der Informationsaustausch wird ab dem 1. Januar 2017 erfolgen, wobei auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden muss, dass ein Bestandteil der zu übermittelnden Informationen sowohl die Identifizierung der juristischen Person, die der Beschluss betrifft, als auch die Umstände des gegebenen Geschäftes bzw. des Wertes sein werden. Dieses Instrument stellt also eine weitere Ergänzung der die tschechischen Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ausländischen Steuerverwaltungen betreffenden Informationsflüsse dar (z. B. im Kontext des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten, der Gegenstand der bis jetzt nicht genehmigten Novellierung des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit im Bereich Steuerverwaltung ist). Gleichzeitig muss auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, dass der Informationsaustausch bezüglich der Steuervorbescheide auf einer EU-Richtlinie beruht, d. h. die tschechische Finanzverwaltung sollte in Zukunft über die die Tschechische Republik und die tschechischen Steuerpflichtigen betreffenden Entscheidungen der Finanzverwaltungen anderer EU-Mitgliedstaaten informiert werden.

### Elektronische Umsatzerfassung durch den Senat genehmigt

Der Senat hat den Gesetzesentwurf zur elektronischen Umsatzerfassung genehmigt. Wie wir bereits früher informiert haben, sollte die elektronische Umsatzerfassung zuerst in Hotels und Restaurants eingeführt werden. Ein Bestandteil des Gesetzes ist auch die Senkung der Umsatzsteuer im Bereich Verpflegungsdienstleistungen von 21 auf 15% (mit Ausnahme alkoholischer Getränke). Das Inkrafttreten der Novelle ist für Ende 2016 vorgesehen.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans

- Europäischer Rat der Minister für „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN)
  - Im Rahmen der jüngsten Tagung des ECOFIN-Rates erhielt das vorgeschlagene Gesetzespaket nur begrenzte Unterstützung. Der EU-Kommissar für Steuern äußerte zu dem Paket, dass dies viel weiter gehe als die Entwürfe der OECD zu BEPS. Der ECOFIN-Vorsitzende äußerte jedoch die Hoffnung, dass bis zur Tagung des Rates im Mai politische Einigung über die Richtlinie der Europäischen Union gegen die Steuerhinterziehung und die länderbezogene Berichterstattung (sog. Country-by-Country Reporting) erreicht würde.
- Das Finanzministerium der USA erwartet, dass die endgültigen Vorschriften für die länderbezogene Berichterstattung bis zum 30. Juni 2016, d. h. rechtzeitig für deren Anwendung für die Veranlagungszeiträume ab der zweiten Hälfte des Jahres 2016, veröffentlicht werden.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs

Das tschechische Ministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf einer umfassenden Novelle des Arbeitsgesetzbuchs veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer grundlegend, und man sollte ihnen Aufmerksamkeit schenken. Im Moment ist der Gesetzgebungsprozess in der Phase des Anhörungsverfahrens, und man kann davon ausgehen, dass der vorgelegte Entwurf noch bearbeitet wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen ziehen sich durch das gesamte Arbeitsrecht. Der Gesetzesbegründung zufolge hat die Novelle zum Ziel, die Flexibilität der Arbeitsverhältnisse zu vergrößern, die Verwaltungslasten der Arbeitgeber zu vermindern und dabei gleichzeitig die Stellung des Arbeitnehmers intensiver zu schützen. Doch einige der vorgeschlagenen Änderungen erfüllen diese Ziele nicht.

Eine bedeutende Änderung, die die Novelle mit sich bringt, ist die Regelung, die diejenigen Arbeitnehmer betrifft, die sich ihre Arbeitszeit selber einteilen. Es handelt sich zum Beispiel um Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber abgesprochen haben, von zuhause arbeiten zu können. Die Novelle konkretisiert die Bedingungen für das Arbeiten außerhalb des Arbeitsplatzes, und im Gegensatz zu der derzeitigen Regelung gibt sie genauer an, welche Kosten der Arbeitgeber in diesen Fällen dem Arbeitnehmer zu erstatten hat. Für Arbeitgeber, bei denen Gewerkschaften tätig sind, sind zum Beispiel Änderungen im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts von Bedeutung. Des Weiteren möchten wir auch auf die Änderungen im Bereich der Arbeitsverhältnisse aufmerksam machen.

Eine der grundlegenden im Entwurf enthaltenen Änderungen besteht in der Anpassung der Vereinbarungen über die Erbringung von Arbeitsleistungen in anderer Form als der eines Arbeitsverhältnisses, also in der Form einer Vereinbarung über die Arbeitstätigkeit und einer Vereinbarung über die Durchführung der Arbeit. Durch die neue Regelung

werden diese Formen der Vereinbarung dem Arbeitsverhältnis angenähert. Sollte der Entwurf in der bestehenden Fassung angenommen werden, drohen diese Verhältnisse an Flexibilität zu verlieren.

Der Entwurf sieht auch eine Veränderung der Berechnung des dem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr zustehenden Urlaubsanspruchs vor. Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Urlaub ändert sich auch die Art und Weise von dessen Kürzung. Aufmerksamkeit sollte auch der neuen Regelung der Arbeitszeitaufteilung gewidmet werden. Die Änderungen betreffen vor allem Anpassungen der Regeln in den Bereichen Arbeitsbereitschaft, Nacharbeit, Überstunden oder Ruhezeiten. Geändert wurde auch die Regelung bezüglich des Arbeitszeitkontos.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Novelle auch die Regeln für den Übergang der aus den arbeitsrechtlichen Verhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten ändert. Im Gegensatz zu der bestehenden Regelung konkretisiert die Novelle die Bedingungen, zu denen es zu einem Übergang der aus den arbeitsrechtlichen Verhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten kommt. Neben dem oben Genannten werden auch die Bereiche Entlohnung, Erstattung von Reisekosten und Zustellung von Schriftstücken an den Arbeitnehmer angepasst.

Zusammen mit der Änderung des Arbeitsgesetzbuchs schlägt das Ministerium für Arbeit und Soziales auch eine Änderung damit zusammenhängender Rechtsvorschriften wie zum Beispiel des Arbeitsinspektionsgesetzes vor. Die Änderungen im Bereich Arbeitsinspektion werden hauptsächlich Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsdelikte im Bereich Arbeitsrecht betreffen, wobei die Verschärfung einiger Sanktionen vorgeschlagen wird.

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- **Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016**

## Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

Das tschechische Ministerium für Industrie und Handel (MIH) bereitet für dieses Jahr zwei Wellen von Aufforderungen zur Beantragung von Zuschüssen im Rahmen von OP PIK vor. Die erste, kleinere Welle, kommt im Mai, doch die meisten Förderprogramme des OP PIK werden im August ausgeschrieben. Die Beamten werden ein weiteres Viertel von den insgesamt zugeordneten Mitteln, d. h. 116 Milliarden tschechische Kronen, im Einklang mit den neuen Regeln verteilen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren sieht das MIH die vorläufige Beantragung von Subventionen nicht mehr vor. Im Rahmen der Förderprogramme des OP PIK fällt somit eine 2-Runden-Beantragung weg. Die Abschaffung der Voranträge wird die Projektvorbereitung beeinflussen, da die Fristen zur Stellung vollständiger Anträge wesentlich kürzer werden.

Es ist anzunehmen, dass die diesjährigen Aufrufe nicht wesentlich anders als jene des Vorjahrs ausgestaltet sein werden, nur wird es notwendig sein, mit einem größeren zeitlichen Vorlauf zu arbeiten und sich die Projektarbeit gründlich aufzuteilen. Im Idealfall sollten die Projekte in ihren Grundzügen bis zu den Sommerferien stehen. In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Förderprogramme samt einer kurzen Beschreibung und der vorgesehenen Zuschusshöhe aufgeführt.



# German Desk Report

April 2016

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- **Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016**

Name des Programms	Zielsetzung des Programmes	Subvention für kleine/ mittlere/ große Unternehmen (in %)	Mind. undMaximalhöhe des Zuschusses (in Mio. CZK)
Innovation	Beschaffung von neuen Maschinen für die Herstellung neuer oder innovierter Produkte	45 / 35 / 25	1 - 200
Potential	Schaffung oder Erweiterung von Kapazitäten für Entwicklungszwecke	50	2 – 75 (150)
Anwendung	Forschung und Entwicklung	bis 80 / 75 / 65	1 - 100
Energieeinsparungen	Durchführung von Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen führen	50 / 40 / 30	0,5 - 250
ICT und gemeinsame Dienstleistungen	Gründung oder Erweiterung von Datenzentren, Dienstleistungszentren und IT- und ICT-Entwicklungszentren	45 / 35 / 25	1 - 200
Einsparungen im Bereich Fernwärmequellen	Renovierung/Einführung neuer Anlagen, die Wärme- und Stromerzeugung kombinieren	50 / 40 / 30	0,5 - 350
Einsparungen im Bereich erneuerbare Energiequellen	Zuschüsse für den Bau/die Renovierung von Kleinwasserkraftwerken, Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse	50 / 40 / 30	0,5 - 250



- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- **Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016**

### „Kohlenstoffarme Technologien – Erste Aufforderung“

Das Ziel des Programms ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Nachhaltigkeit der tschechischen Wirtschaft durch die Einführung innovativer Technologien im Bereich Elektromobilität, Umgang mit Energie und Nutzung von sekundären Rohstoffen zu fördern. Ein weiteres Ziel ist es, die Nutzung effizienterer und verlässlicherer kohlenstoffarmer Technologien, die heutzutage in der Tschechischen Republik noch nicht durchgängig angewandt werden, zu erhöhen. Das Ergebnis der im Rahmen dieser Aufforderung durchgeführten Projekte ist die Erweiterung der Ladeinfrastruktur, die Erhöhung der Anzahl der erworbenen Elektromobile und die Nutzung des Potentials zur Einführung moderner kohlenstoffarmer Technologien im Bereich Umgang mit Energie.

Die Subventionsempfänger können Unternehmen jeder Größe sein, einschließlich der Unternehmen, die sich bis zu 100 % im Eigentum des öffentlichen Sektors befinden. Die Anträge können vom 1. April bis 31. Juli 2016 eingereicht werden.

In der nachstehenden Tabelle wird eine Übersicht über die geförderten Aktivitäten und die vorgesehene Zuschusshöhe gegeben.

Name der Aktivität	Geförderte Aktivitäten	Subvention für kleine/ mittlere/ große Unternehmen (in %)	Mind. und Maximalhöhe des Zuschusses (in Mio. CZK)
Elektromobilität	Erwerb von Elektromobilen, samt der notwendigen Infrastruktur	70 / 60 / 50	70 Tsd. – 3 Mio.
Energiespeicherung	Pilotprojekte zur Einführung von Technologien für Energiespeicherung	60 / 50 / 40	50 Tsd. – bis zu De-Minimis
Sekundäre Rohstoffe	Einführung von Technologien zur Gewinnung sekundärer Rohstoffe in einer für weitere Nutzung in der industriellen Fertigung geeigneten Qualität	45 / 35 / 25	1 Mio. – 100 Mio.

# German Desk Report

## April 2016

- Seminar Dienstreisen nach Deutschland
- Deloitte in Deutschland
- Verfall der Rohstoffpreise und die tschechische Wirtschaft
- EU-weite Reform der Abschlussprüfung
- Bedeutende Verschärfung der Vorgehensweise der Steuerbehörden
- Änderungen in den Steuervorschriften
- Informationsaustausch bei verbindlichem Steuervorbescheid
- Neuigkeiten bezüglich des BEPS-Maßnahmenplans
- Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs
- Arbeitsprogramm Unternehmen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit (OP PIK) im Jahre 2016

## Kontakte



**Jörg Wiederhold**  
German Desk Partner  
+420 246 042 805  
jwiederhold@deloittece.com



**Pavel Snobl**  
Manager  
+420 246 042 540  
psnobl@deloittece.com



**Barbora Davidova**  
Senior Consultant  
+420 246 042 533  
bdavidova@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.  
Nile House  
Karolinská 654/2  
186 00 Praha 8 - Karlín  
Tschechische Republik  
Tel.: +420 246 042 500  
Fax: +420 246 042 555  
www.deloitte.cz

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, ihre Mitgliedsunternehmen und verbundene Subjekte. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. Die DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) als solche gewährt keine Dienstleistungen an Klienten. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und deren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/cz/about](http://www.deloitte.com/cz/about).

Deloitte in Mitteleuropa ist eine regionale Organisation von Einheiten, die unter dem Dach der Deloitte Central Europe Holdings Limited vereinigt sind, die eine Mitgliedsfirma des Deloitte Touche Tohmatsu Limited-Vereins in Mitteleuropa ist. Die Fachdienstleistungen werden von den Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited erbracht, die selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited gehören in der mitteleuropäischen Region zu den führenden Unternehmen, die ihre Dienstleistungen mittels ihrer mehr als 3 900 Mitarbeiter aus 34 Büros in 17 Ländern gewähren.